

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. JUNI 2014

Text: René HOFFMANN

In der Luxemburger Straße wird auf Höhe der Gemeindeschule zwischen dem Haupteingang der Schule und der Ein- und Ausfahrt des unteren Schulhofes auf einer Länge von 28 Metern, ein Parkverbot eingerichtet. Hier wird in Zukunft das Auf- und Abladen möglich sein. Dadurch können die Kinder sicher am Schuleingang abgesetzt und wieder abgeholt werden.

Die Erneuerung der Wasserleitung in der Teichgasse über eine Länge von 70 Metern wurde einstimmig genehmigt. Die Arbeiten werden auf 10.935,00 € geschätzt. Auch der Bürgersteig wird dann im Anschluss an die vorgenannten Arbeiten erneuert. Hier belaufen die Kosten sich auf 11.945,97 €.

Aufgrund der günstigen Ausschreibung im Wegeunterhalt 2014 konnte der Rat ein Zusatzprogramm von rund 55.000,00 € genehmigen. Die sogenannte „Schlammage“ wird um 31.130,88 € erhöht. Das Programm Abfräsen der Ränder, Tarmacprofilierung und Teerung wird um 21.850,00 € erhöht. Erstmals werden in diesem Rahmen zwei Bürgersteige (in Heuem und Schönberg) instand gesetzt. In Zukunft wird ein gesamtes Konzept entwickelt, damit die vorhandenen Bürgersteige den an ihnen gesetzten Ansprüchen entsprechen.

Bei den Umbau- und Renovierungsarbeiten im Sport- und Freizeitzentrum hat es sich herausgestellt, dass auf der einen Seite Mehrarbeiten von 53.841,16 € entstehen werden. Andererseits ergeben sich Minderkosten von 86.376,30 €. Der Rat genehmigte diese Veränderungen auch damit die Arbeiten sich nicht verzögern, obwohl die Zahlen sehr spät zur Verfügung standen und die Erklärungen vom Projektbüro zu den Verschiebungen relativ vage waren.

Definitive Genehmigungen:

Geländetausch mit einer Herauszahlung in Recht: Die Gemeinde zahlt 1.032,08 € an den privaten Tauschpartner.

Verkauf von Gelände im Hünninger Weg: Hier erhält die Gemeinde 6.790,00 € und 6.230,00 € von den Erwerberinnen.

Verkauf eines Geländes von 2.000 m² in der Industriezone II für 100.000,00 €

Geländetausch ohne Herauszahlung in Breitfeld

Regulierung von Eigentumsverhältnissen in Neundorf

Die Einverleibung eines Teilstückes in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith in Schlierbach wurde vom Rat genehmigt.

Einen Prinzipbeschluss zum Tausch eines Geländestreifens in Recht, Klingelgasse ohne Herauszahlung wurde ebenso einstimmig genehmigt, als auch der Verkauf eines Teilstückes an der Ecke Klingelgasse – Bergstraße für 2.500,00 € an Ores zur Errichtung einer Transformatorenstation.

Der Rat genehmigte die Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2014 an die AGORA in Höhe von 5.500,00 € für die Durchführung des diesjährigen Theaterfestes.

Der Gemeinderat genehmigte mehrheitlich die Gewährung eines zinslosen Überbrückungskredites in Höhe von 11.287,68 € an die Kirchenfabrik für Renovierungsarbeiten am Pfarrhaus. Die Rückzahlungsmodalitäten wurden in einem Abkommen festgehalten.

Die Bilanz- und Ergebniskonten des Jahres 2013 der Stadtwerke wurden einstimmig von Rat genehmigt. Das Jahr schließt mit einem Verlust von 88.053,78 € ab.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 25. JUNI 2014

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie Herr BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ (ab Punkt 3), Herr WEISHAUPT, Frau KNAUF, Herr BERENS, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr FELTEN, Schöffe, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, HALMES und Frau KESSELER-HEINEN, Ratsmitglieder. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

I. Polizeiverordnung

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung eines Parkverbotes in der Luxemburger Straße – N62, auf Höhe der Gemeindeschule.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass durch das Aus- und Einsteigen der Schüler in die Pkws vor der Gemeindeschule und Musikakademie, der Verkehr erheblich behindert wird;

In Anbetracht dessen, dass durch das Parkverbot auf dem Parkstreifen, das Halten der Pkws und somit das Aus- und Einsteigen der Schüler dort ermöglicht wird;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20.05.2014 und des Berichtes der lokalen Polizei;

In Erwägung dessen, dass drei Dauerparkplätze im Stadtzentrum verloren gehen während des Schuljahres, andererseits die Gemeinde aber bemüht ist, Parkflächen zu schaffen und sich auch Gedanken macht zu anderen Formen der Mobilität;

Verordnet: mit 14 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau KNAUF)

Artikel 1: In der Luxemburger Straße (N62) in Sankt Vith, wird auf Höhe der Gemeindeschule, zwischen Haupteingang der Schule und Ein- und Ausfahrt des unteren Schulhofes, auf einer Länge von 28 Metern, ein Parkverbot, vom 1. September bis 30. Juni eingerichtet.

Artikel 2: Die Maßnahme wird ordnungsgemäß mittels Verkehrszeichen des Typs E1 + Zusatzschild „vom 1. September bis 30. Juni“, + Zusatzschilder Typ X a + b und notwendige Markierungen materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Teichgasse in Sankt Vith:

a) Erneuerung der Wasserleitung in der Teichgasse in Sankt Vith. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 53, § 2, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 16. Juli 2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 104, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 10.935,00 €(ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neuverlegung der Wasserleitung in der Teichgasse in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 10.935,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

b) Erneuerung des Bürgersteigs in der Teichgasse in Sankt Vith. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 11.945,97 €(MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 unter Artikel 421004/731-60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Bürgersteigs in der Teichgasse in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 11.945,97 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Frau THEODOR-SCHMITZ, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

3. Wegeunterhalt 2014 – Zusatzprogramm. Ergänzung der Liste der auszuführenden Wegetrennstücke (Stadtrat 26.03.2014) infolge des günstigen Ausschreibungsergebnisses.

Der Stadtrat:

Angesichts dessen, dass das günstige Ausschreibungsergebnis vom 21. Mai 2014 der Gemeinde erlaubt, zusätzliche notwendige Unterhaltsarbeiten an den Gemeindewegen auszuführen um im folgenden Jahr umfangreichere Instandsetzungsarbeiten zu vermeiden;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1, 2.;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegender Liste angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten aufgrund der vorliegenden Submissionspreise geschätzt werden können auf:

- Teil 1: Schlammage: 31.130,88 € (MwSt. inbegriffen)
- Teil 2: Abfräsen der Ränder, Tarmacprofilierung und Teerung: 21.850,00 € (MwSt. inbegriffen);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 15 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung der in beiliegender Liste angeführten Arbeiten beinhaltet.

Artikel 2: Der aufgrund der vorliegenden Submissionspreise geschätzte Betrag der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf:

- Teil 1: Schlammage: 31.130,88 € (MwSt. inbegriffen)
- Teil 2: Abfräsen der Ränder, Tarmacprofilierung und Teerung: 21.850,00 € (MwSt. inbegriffen).

Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2014 vorgesehen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung an das bereits beauftragte Unternehmen vergeben gemäß Artikel 26, §1, 2., a).

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffin, verlässt den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

4. Sport- und Freizeitzentrum (SFZ) Sankt Vith. Umbau- und Renovierungsarbeiten. Phase II - Zusatznachtrag 1.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 23. Dezember 2013, laut welchem das Projekt der Umbau- und Renovierungsarbeiten des SFZ (Phase II) genehmigt worden ist;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 11. März 2014, laut welchem die Arbeiten aufgrund der erfolgten Ausschreibung an das Unternehmen STOFFELS SPRL aus Weismes vergeben worden sind;

Aufgrund der erforderliche gewordenen Mehrarbeiten und der notwendigen Umplanungen auf Ebene der Schwimmbadtechnik (Wasseraufbereitung), wie in beiliegendem Bericht des Projektautors und in dem beiliegenden Zusatznachtrag angeführt;

In Erwägung, dass diese Umplanungen im Rahmen des ersten Zusatznachtrags Mehrkosten in Höhe von 53.841,16 € und Minderkosten in Höhe von 86.376,30€ zur Folge haben; dass vorliegender Zusatznachtrags somit insgesamt mit Minderkosten in Höhe von 32.535,21 € (ohne MwSt) abschließt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 26, § 1, 2., a);

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 13 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr BERENS und Frau KNAUF) mit der Begründung, dass man seitens der Verantwortlichen des Sport- und Freizeitzentrums (insbesondere auch als Mitglied des Verwaltungsrates) zu wenig Informationen erhalten hat und insbesondere auch keine detaillierten Angaben zu den Mehrkosten

Artikel 1: Beiliegenden Zusatznachtrag 1 mit beigelegtem Bericht des Projektautors und Kostenberechnung, beinhaltend Mehrkosten in Höhe von 53.841,16 € und Minderkosten in Höhe von 86.376,30 € (Bilanz des Zusatznachtrags 1: -32.535,21 €) zu genehmigen.

Artikel 2: Die Mehrarbeiten werden in Anwendung des Artikels 26, § 1, 2., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Verhandlungsverfahren an das durch Beschluss des Gemeindegremiums vom 11. März 2014 beauftragte Unternehmen vergeben.

III. Immobilienangelegenheiten

5. Geländetausch mit Herauszahlung eines Wertunterschiedes in Recht zwischen Herrn Pierre LEGROS und der Gemeinde Sankt Vith: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass das Backhaus (Gebäude) in Recht teilweise unmittelbar an Gelände des Herrn Pierre LEGROS, wohnhaft in Borgoumont, 43, 4987 Stoumont, grenzt und es im Interesse der Gemeinde liegt, Eigentümer des Berings zu werden;

Aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen des Bauantrages des Herrn LEGROS aufgefallen ist, dass er Gemeindeeigentum eingeplant hat;

Aufgrund des beiliegenden Detailplanes;

Aufgrund dessen, dass Herr LEGROS das Gelände am 23.01.2014 zum Preis von 54,32 €/m² erworben hat;

In Anbetracht des vorliegenden Tauschversprechens des Herrn Pierre LEGROS vom 07.05.2014;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsweegenetz;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 28.05.2014 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch im öffentlichen Interesse mit Herauszahlung des Wertunterschiedes definitiv zuzustimmen:

- Die Gemeinde tritt das laut Stadtratsbeschluss vom 28.05.2014 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Teilstück „Fläche 2“ mit einer Fläche von 29 m², gelegen vor der Parzelle Nr. 172 P, katastriert Gemarkung 6, Flur L, so wie es auf dem beiliegendem Detailplan in rosa eingezeichnet ist, an Herrn Pierre LEGROS, wohnhaft in Borgoumont, 43, 4987 Stoumont, ab.

- Im Gegenzug erhält die Gemeinde von Herrn Pierre LEGROS die „Fläche 1“, Teilstück aus der Parzelle Nr. 172 P, katastriert Gemarkung 6, Flur L, mit einer Fläche von 48 m², so wie es auf dem beiliegendem Detailplan in blau eingezeichnet ist.

Dieser Geländetausch erfolgt gegen Herauszahlung eines Betrages von 1.032,08 € (Los 1 – Los 2; 2.607,36 € - 1.575,28 € = 1.032,08 €) durch die Gemeinde Sankt Vith an Herrn Pierre LEGROS, wobei der Preis für das Gelände 54,32 €/m² beträgt.

Artikel 2: Die Teilstücke „Fläche 3“ und „Fläche 4“ in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 3: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

6. Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum an Frau Karin und Frau Dorothea MESSERICH in Sankt Vith, Hünninger Weg: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage der Frauen Karin und Dorothea MESSERICH auf Erwerb von Gemeindegeland aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Sankt Vith, Hünninger Weg, zwischen den Parzellen Nr. 30 E und Nr. 31 E, katastriert Gemarkung 1, Flur F;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 06.06.2013, laut welchem der Wert des Geländes laut Sektorenplan im Wohngebiet mit ländlichem Charakter gelegen 35,00 €/m² beträgt;

In Anbetracht des Kaufversprechens der Frau Dorothea MESSERICH, wohnhaft Rodter Straße, 43/B, 4780 Sankt Vith, vom 07.05.2014;

In Anbetracht des Kaufversprechens der Frau Karin MESSERICH, wohnhaft in Breitfeld, 17, 4783 Sankt Vith, vom 07.05.2014;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 29.04.2014;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 28.05.2014 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf folgender Teilstücke, beziehungsweise Parzelle, laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 29.04.2014 an Frau Karin MESSERICH, wohnhaft in Breitfeld, 17, 4783 Sankt Vith, zum Abschätzpreis von 35,00 €/m² definitiv zuzustimmen:

- Das laut Stadtratsbeschluss vom 28.05.2014 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Teilstück 3, mit einer vermessenen Fläche von 108 m², so wie es in grüner Farbe auf dem beiliegendem Vermessungsplan eingezeichnet ist, gelegen zwischen den Parzellen Nr. 30 E und Nr. 31 E, katastriert Gemarkung 1, Flur F;

- Das laut Stadtratsbeschluss vom 28.05.2014 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Teilstück 4, mit einer vermessenen Fläche von 43 m², so wie es in gelber Farbe auf dem beiliegendem Vermessungsplan eingezeichnet ist, gelegen zwischen den Parzellen Nr. 30 E und Nr. 31 E, katastriert Gemarkung 1, Flur F;

- Die Parzelle Nr. 31/02, katastriert Gemarkung 1, Flur F, mit einer vermessenen Fläche von 43 m².

Es ergibt sich folgender, durch Frau Karin MESSERICH an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 194 m² x 35,00 €/m²: 6.790,00 €.

Artikel 2: Dem Verkauf des laut Stadtratsbeschluss vom 28.05.2014 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierten Teilstückes 5, mit einer vermessenen Fläche von 178 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido

FAYMONVILLE vom 29.04.2014 in roter Farbe eingezeichnet ist, gelegen zwischen den Parzellen Nr. 30 E und Nr. 31 E, katastriert Gemarkung 1, Flur F, an Frau Dorothea MESSERICH, wohnhaft Rodter Straße, 43/B, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzpreis von 35,00 €/m² definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender, durch Frau Dorothea MESSERICH an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 178 m² x 35,00 €/m²: 6.230,00 €.

Artikel 3: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerberinnen, Frau Karin und Dorothea MESSERICH, sind.

7. Verkauf von Gelände aus den Parzellen Nr. 169 X2 und Nr. 169 F2, katastriert Gemarkung 1, Flur F, gelegen in der Industriezone II in Sankt Vith, an die Eheleute WEIGERT-WEIBEL: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des seit langem bekundeten Kaufinteresses der Eheleute WEIGERT-WEIBEL, wohnhaft John-Cockerill-Straße, 21, 4780 Sankt Vith, die ihr Schrottlager in der Industriezone erweitern möchten;

In Anbetracht dessen, dass es für Sankt Vith und Umgebung interessant ist, ein Schrottlager in nächster Nähe zu haben;

In Anbetracht dessen, dass es wirtschaftlich interessant ist, wenn sich ein Betrieb in der Industriezone ausdehnen möchte;

In Anbetracht des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 10.06.2014;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 28.05.2014 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 17.06.2014;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des Teilstückes 1 mit einer vermessenen Fläche von 671 m² aus der Parzelle Nr. 169 X2, katastriert Gemarkung 1, Flur F, sowie des Teilstückes 2 mit einer vermessenen Fläche von 1329 m² aus der Parzelle Nr. 169 F5, katastriert Gemarkung 1, Flur F, gelegen in der Industriezone II in Sankt Vith, so wie diese auf beiliegendem Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 10.06.2014 mit einem grünen (Teilstück 1) und mit einem blauen (Teilstück 2) Farbstrich umrandet sind, zum Preis von 50,00 €/m² an die Eheleute Jean-Marie und Marie Michelle WEIGERT-WEIBEL, wohnhaft John-Cockerill-Straße, 21, 4780 Sankt Vith, definitiv zuzustimmen. Die Gesamtfläche beträgt 2.000 m².

Es ergibt sich folgender, durch die Eheleute Jean-Marie und Marie Michelle WEIGERT-WEIBEL an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 2.000 m² x 50,00 €/m² = 100.000,00 €.

Artikel 2: Den Eheleuten WEIGERT-WEIBEL, beziehungsweise gegebenenfalls deren Rechtsnachfolger bei einer eventuellen Betriebsübergabe, ein Vorverkaufsrecht für die Dauer von fünf Jahren, beginnend bei Vertragsunterzeichnung und endend am 31.12.2019 für das Teilstück 3, so wie es auf beiliegendem Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 10.06.2014 mit einem rosa Farbstrich umrandet ist, Teilstück der Parzelle Nr. 169 F5, katastriert Gemarkung 1, Flur F, zu gewähren.

Artikel 3: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber, der Eheleute WEIGERT-WEIBEL, sind.

8. Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes in Breitfeld zwischen Herrn Günther GANGOLF und der Gemeinde Sankt Vith und Regulierung GANGOLF-BÜX/Gemeinde Sankt Vith: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Tausch, beziehungsweise Übertragung von Gelände, um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplans des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 04.04.2014;

In Anbetracht des beiliegenden Katasterplanauszuges;

In Anbetracht der vorliegenden Einverständniserklärung der Eheleute Emma und Ernst GANGOLF-BÜX, wohnhaft in Breitfeld, 30, 4783 Sankt Vith, vom 12.03.2014;

In Anbetracht des vorliegenden Tauschversprechens des Herrn Günther GANGOLF, wohnhaft in Breitfeld, 31, 4783 Sankt Vith, vom 09.05.2014;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 28.05.2014 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch, laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 04.04.2014, ohne Herauszahlung des Wertunterschiedes im öffentlichen Interesse definitiv zuzustimmen:

- Die Gemeinde tritt das laut Stadtratsbeschluss vom 28.05.2014 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Teilstück „Wegeabsplass“ mit einer Fläche von 25 m², gelegen vor der Parzelle Nr. 136 K, katastriert Gemarkung 4, Flur G, so wie es auf dem beiliegendem Vermessungsplan in rot eingezeichnet ist, sowie das „Teilstück 2“, Teilstück aus der Parzelle Nr. 136/02, katastriert Gemarkung 4, Flur G, mit einer vermessenen Fläche von 426 m², so wie es auf dem beiliegendem Vermessungsplan in grün eingezeichnet ist, an Herrn Günther GANGOLF, wohnhaft in Breitfeld, 31, 4783 Sankt Vith, ab.

- Im Gegenzug erhält die Gemeinde von Herrn Günther GANGOLF die Parzelle Nr. 136 H, katastriert Gemarkung 4, Flur G, mit einer vermessenen Fläche von 212 m², so wie es auf dem beiliegendem Vermessungsplan in rosa eingezeichnet ist, sowie das „Teilstück 1“ aus der Parzelle Nr. 136 K, katastriert Gemarkung 4, Flur G, mit einer vermessenen Fläche von 98 m², so wie es auf dem beiliegendem Vermessungsplan in blau eingezeichnet ist.

Artikel 2: Das „Teilstück 1“ (aus der Parzelle Nr. 136 K, katastriert Gemarkung 4, Flur G), das „Teilstück 3“ (aus der Parzelle Nr. 136/02, katastriert Gemarkung 4, Flur G), und die Parzelle Nr. 136 H, katastriert Gemarkung 4, Flur G, in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 3: Den Eheleuten Emma und Ernst GANGOLF-BÜX, wohnhaft in Breitfeld, 30, 4783 Sankt Vith, ein Teilstück der Gemeindeparzelle Nr. 136/02, katastriert Gemarkung 4, Flur G, mit einer Fläche von 1.514 m², so wie es auf beiliegendem Plan in gelber Farbe eingezeichnet ist, zum symbolischen Euro zu übertragen.

Artikel 4: Dass, falls der bestehende Weg entlang der Parzelle Nr. 136 C und Nr. 136 K, katastriert Gemarkung 4, Flur G, eines Tages breiter gemacht werden sollte, das benötigte Gelände in diesem Fall von der anderen Seite, d.h. von der östlichen Seite der Straße und nicht von der Seite des Anwesens Günther GANGOLF, genommen werden wird.

Artikel 5: Dass die Kosten des Vermessungsplanes, sowie für das Setzen der Grenzsteine, zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 6: Dass die Kosten der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee zum Teil (1/3) von der Gemeinde Sankt Vith, teils (1/3) von Herrn Günther GANGOLF und teils (1/3) von den Eheleuten GANGOLF-BÜX getragen werden.

9. Regulierung von Eigentumsverhältnissen in Neundorf, Liegweg, im Rahmen des Bauantrages des Herrn Roland MARAITE: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage des Herrn Roland MARAITE, wohnhaft Middelweg, Crombach, 27/1/2, 4780 Sankt Vith, auf Regulierung der Eigentumsverhältnisse in Neundorf, Liegweg, im Rahmen eines Bauantrages;

Aufgrund des Tauschversprechens des Herrn René KRINGS, wohnhaft in Neubrücke, 59, 4780 Sankt Vith, vom 22.05.2014;

Aufgrund der Einverständniserklärung der Frau Claudia COUMONT, wohnhaft in Luxemburg, Rue de Schoenfels, 17, 8151 Bridel, vom 25.05.2014;

Aufgrund der Einverständniserklärung der Eheleute KRINGS-NORKAITYTE, wohnhaft in Neubrücke, 59, 4780 Sankt Vith, vom 22.05.2014;

Aufgrund der Einverständniserklärung des Herrn René KRINGS, wohnhaft in Neubrücke, 59, 4780 Sankt Vith, vom 22.05.2014;

Aufgrund des Tauschversprechens des Herrn Günther MARAITE, wohnhaft Molkereiweg, Neundorf, 49, 4780 Sankt Vith, vom 05.06.2014;

Aufgrund der Einverständniserklärung des Herrn Günther MARAITE, wohnhaft Molkereiweg, Neundorf, 49, 4780 Sankt Vith, und des Herrn Roland MARAITE, wohnhaft Middelweg, Crombach, 27/1/2, 4780 Sankt Vith, vom 05.06.2014;

In Anbetracht des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 22.05.2014;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 30.04.2014 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Teilstück 18 (403 m²), das Teilstück 19 (702 m²) und das Teilstück 20 (492 m²), gelegen zwischen den Parzellen Nr. 118 G, Nr. 118 K, Nr. 118 L, Nr. 118 N, Nr. 118 R und Nr. 118 S, so wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 22.05.2014 eingezeichnet und mit rotem Farbstrich umrandet sind, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch ohne Herauszahlung des Wertunterschiedes zwischen Herrn Günther MARAITE, wohnhaft Molkereiweg, Neundorf, 49, 4780 Sankt Vith, und der Gemeinde (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 22.05.2014) definitiv zuzustimmen:

- Die Gemeinde tritt das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Teilstück 18, mit einer vermessenen Fläche von 403 m², gelegen zwischen den Parzellen Nr. 118 R und Nr. 118 S, katastriert Gemarkung 5, Flur N, sowie das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Teilstück 19, mit einer vermessenen Fläche von 702 m², gelegen zwischen den Parzellen Nr. 118 L und Nr. 118 N, katastriert Gemarkung 5, Flur N, an Herrn Günther MARAITE, ab.

- Im Gegenzug erhält die Gemeinde von Herrn Günther MARAITE das Teilstück 12, Teilstück aus der Parzelle Nr. 118 S, katastriert Gemarkung 5, Flur N, mit einer vermessenen Fläche von 594 m²; das Teilstück 13, Teilstück aus der Parzelle Nr. 118 N, katastriert Gemarkung 5, Flur N, mit einer vermessenen Fläche von 742 m²; sowie das Teilstück 21, Teilstück aus der Parzelle Nr. 118 R, katastriert Gemarkung 5, Flur N, mit einer vermessenen Fläche von 7 m².

Artikel 3: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch ohne Herauszahlung des Wertunterschiedes zwischen Herrn René KRINGS, wohnhaft in Neubrücke, 59, 4780 Sankt Vith, und der Gemeinde (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 22.05.2014) definitiv zuzustimmen:

- Die Gemeinde tritt das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Teilstück 20, mit einer vermessenen Fläche von 492 m², gelegen zwischen den Parzellen Nr. 118 G und 118 K, katastriert Gemarkung 5, Flur N, an Herrn René KRINGS, ab.

- Im Gegenzug erhält die Gemeinde von Herrn René KRINGS das Teilstück 14, Teilstück aus der Parzelle Nr. 118 K, katastriert Gemarkung 5, Flur N, mit einer vermessenen Fläche von 291 m².

Artikel 4: Dem kostenlosen Erwerb des Teilstückes 11, mit einer vermessenen Fläche von 10 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 22.05.2014 eingezeichnet ist, Teilstück der Parzelle Nr. 131 R, katastriert Gemarkung 5, Flur N, Eigentum der Frau Claudia COUMONT, wohnhaft in Luxemburg, Rue de Schoenfels, 17, 8151 Bridel, zuzustimmen.

Artikel 5: Dem kostenlosen Erwerb des Teilstückes 10, mit einer vermessenen Fläche von 25 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 22.05.2014 eingezeichnet ist, Teilstück der Parzelle Nr. 111 A, katastriert Gemarkung 5, Flur N, Eigentum der Eheleute Edita und René KRINGS-NORKAITYTE, wohnhaft in Neubrücke, 59, 4780 Sankt Vith, zuzustimmen.

Artikel 6: Dem kostenlosen Erwerb des Teilstückes 8, mit einer vermessenen Fläche von 29 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 22.05.2014 eingezeichnet ist, Teilstück der Parzelle Nr. 118 K, katastriert Gemarkung 5, Flur N, Eigentum des Herrn René KRINGS, wohnhaft in Neubrücke, 59, 4780 Sankt Vith, zuzustimmen.

Artikel 7: Dem kostenlosen Erwerb folgender Teilstücke:

- Teilstück 1 aus der Parzelle Nr. 111 C, katastriert Gemarkung 5, Flur N, mit einer vermessenen Fläche von 26 m²;

- Teilstück 2 aus der Parzelle Nr. 117 B, katastriert Gemarkung 5, Flur N, mit einer vermessenen Fläche von 22 m²;
 - Teilstück 6 aus der Parzelle Nr. 111 C, katastriert Gemarkung 5, Flur N, mit einer vermessenen Fläche von 6 m²;
- so wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 22.05.2014 eingezeichnet sind, Eigentum des Herrn Günther MARAITE, wohnhaft Molkereiweg, Neundorf, 49, 4780 Sankt Vith und des Herrn Roland MARAITE, wohnhaft Middelweg, Crombach, 27/1/2, 4780 Sankt Vith, zuzustimmen.

Artikel 8: Herr Roland MARAITE das laut Artikel 6 erworbene Teilstück 8, mit einer vermessenen Fläche von 29 m², kostenlos zu übertragen.

Artikel 9: Das „Teilstück 1“, das „Teilstück 2“, das „Teilstück 6“, das „Teilstück 10“, das „Teilstück 11“, das „Teilstück 12“, das „Teilstück 13“, das „Teilstück 14“, sowie das „Teilstück 21“ in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 10: Dass die mit dieser Regulierung verbundenen Kosten zu Lasten des Antragstellers, Herrn Roland MARAITE, sind.

10. Einverleibung eines Teilstückes der Parzelle Nr. 108 B, katastriert Gemarkung 4, Flur F, in Schlierbach in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Zweckdienlichkeit das betroffene Teilstück der Parzelle Nr. 108 B, katastriert Gemarkung 4, Flur F, ins öffentliche Gemeindegut zu übernehmen;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 26.05.2014;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz (1);

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Teilstück der Parzelle Nr. 108 B („Teilstück 1“), katastriert Gemarkung 4, Flur F, gelegen in Schlierbach, mit einer vermessenen Fläche von 90 m², so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 26.05.2014 in blauer Farbe eingetragen ist, zum Zweck des öffentlichen Nutzens ins öffentliche Gemeindegut einzuverleiben.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

11. Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes in Recht zwischen den Eheleuten BIELEN-MARGRAFF und der Gemeinde Sankt Vith: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass Herr Mario MUTSCH, wohnhaft Steinacher Straße, 4, 9327 Tübach, St. Gallen, Schweiz, den Antrag auf Erwerb des Geländes des Spielplatzes in der Bahnallee, zwecks Verwirklichung seines Bauvorhabens, gestellt hat;

Aufgrund der am 02.06.2014 stattgefundenen Versammlung mit den Anliegern der Bahnallee aus der hervorging, dass die Anlieger den Spielplatz beibehalten wollen, jedoch mit dem Wechsel des Standortes einverstanden sind;

In Erwägung dessen, dass sich die Möglichkeit ergibt, den Spielplatz 200 m südwestlich auf die Ecke Bahnallee - Klingelgasse zu verlegen;

Aufgrund dessen, dass ein Tausch mit den Eheleuten BIELEN-MARGRAFF, wohnhaft Klingelgasse, Recht, 42, 4780 Sankt Vith, angebracht ist, um die bestehenden Eigentumsverhältnisse an dem neuen Standort zu regulieren;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 05.06.2014;

Aufgrund des Tauschversprechens der Eheleute Hubert und Ingrid BIELEN-MARGRAFF;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Los 1, mit einer vermessenen Fläche von 109 m², gelegen vor der Parzelle Nr. 280 V, katastriert Gemarkung 6, Flur K, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN in gelber Farbe umrandet ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes im öffentlichen Interesse im Prinzip zuzustimmen:

- Die Gemeinde tritt das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Teilstück „Los 1“ mit einer vermessenen Fläche von 109 m², gelegen vor der Parzelle Nr. 280 V, katastriert Gemarkung 6, Flur K, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN in gelber Farbe umrandet ist, an die Eheleute BIELEN-MARGRAFF, wohnhaft Klingelgasse, Recht, 42, 4780 Sankt Vith, ab.

- Im Gegenzug erhält die Gemeinde von den Eheleuten BIELEN-MARGRAFF das „Los 2“ mit einer vermessenen Fläche von 141 m², Teilstück der Parzelle Nr. 280 V, katastriert Gemarkung 6, Flur K, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN in roter Farbe umrandet ist.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

12. Verkauf eines Teilstückes der Parzelle Nr. 83 B, katastriert Gemarkung 6, Flur L, gelegen in Recht, an Ores Assets zwecks Errichtung einer Transformatorenstation: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages von Ores Assets auf Erwerb von Gelände zwecks Errichtung einer Transformatorenstation in Recht;

In Anbetracht des Vermessungsplanes der vereidigten Landmesserin Pascaline LECOQ vom 18.03.2014;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes („Lot 1“) aus der Parzelle Nr. 83 B, katastriert Gemarkung 6, Flur L, mit einer vermessenen Fläche von 53 m², so wie es auf dem Vermessungsplan der vereidigten Landmesserin Pascaline LECOQ vom 18.03.2014 mit gelbem Farbstrich umrandet ist, an die Gesellschaft Ores Assets, mit Gesellschaftssitz in Louvain-la-Neuve, Avenue Jean Monnet, 2, zum Preis von 2.500,00 € im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 2: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, der Gesellschaft Ores Assets, sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

IV. Finanzen

13. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2014 an die Agora für die Durchführung des Theaterfestes 2014.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Agora – Das Theater der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens VoG im Rahmen ihrer Aktivitäten jährlich ein Theaterfest mit verschiedenen Aufführungen in Sankt Vith organisiert;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, das Theaterfest mit einem Zuschuss seitens der Stadt Sankt Vith finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 5.500,00 € unter der Nr. 772001/332-02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle Vereinigungen, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihrer Bilanz und Bücher sowie eines Rechenschaftsberichtes und eines Berichtes über die Finanzlage befreit sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Agora für das Rechnungsjahr 2014 einen Funktionszuschuss in Höhe von 5.500,00 € aus dem Haushaltsposten 772001/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Durchführung des Theaterfestes 2014 in Sankt Vith zu gewähren.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Agora – Das Theater der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

14. Gewährung eines zinslosen Überbrückungskredites an die Kirchenfabrik Schönberg für Renovierungsarbeiten am Pfarrhaus.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass es im Interesse der Gemeinde ist, erforderliche Renovierungsarbeiten am Pfarrhaus Schönberg durchführen zu lassen, um das Gebäude in einem annehmbaren Zustand vermieten zu können;

In Erwägung, dass für die Renovierungsarbeiten ein Angebot der VoG SO BAU in Höhe von 11.287,68 € vorliegt;

Auf Grund des Antrages der Kirchenfabrik Schönberg vom 04.06.2014 auf Gewährung eines rückzahlbaren Überbrückungskredits in Höhe von 11.287,68 € seitens der Gemeinde Sankt Vith;

In Erwägung, dass die Rückzahlung des Überbrückungskredits über die zu erhaltenden Mieten des Pfarrhauses erfolgt;

Aufgrund des vorliegenden Musters einer Rückzahlungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Kirchenfabrik Schönberg;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 13 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen (Herr SOLHEID und Frau KLAUSER) und 1 Nein-Stimme (Frau KNAUF). Mit der Begründung, dass die Gemeinde nicht als Kreditinstitut für die Kirchenfabriken fungieren sollte.

Artikel 1: Der Kirchenfabrik Schönberg einen zinslosen Überbrückungskredit in Höhe von 11.287,68 € gemäß den in beiliegendem Abkommen festgelegten Rückzahlungsmodalitäten zu gewähren.

Artikel 2: Den Kredit in Höhe von 11.287,68 € gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung der Gemeinde Sankt Vith vorzusehen.

15. Bilanz und Ergebniskonten der Stadtwerke für das Rechnungsjahr 2013.

Der Stadtrat:

Nach Überprüfung der von der Verwaltung der Stadtwerke Sankt Vith vorgelegten Dokumente betreffend Bilanz und Ergebniskonten zum 31.12.2013.

Beschließt: einstimmig

- Die Bilanz vom 31.12.2013 mit einem Betrag von 11.325.888,68 € in Aktiva und Passiva,

- Die Ergebniskonten mit 2.062.440,87 € und

- das Ergebnis des Geschäftsjahres 2013:

Allgemeiner Sektor: -67.788,60 €

Wasserssektor: -25.524,27 €

Energiesektor: 5.259,09 €

Gesamtergebnis 2013: -88.053,78 €

zu genehmigen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."